

**Satzung vom 24.07.2026 zur 2. Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbands
„Abwasserverband Kraichbachniederung“ (AZV)
vom 23.11.2021**

Inhalt

Präambel	1
§ 1 – Regelung des Eigentums an den Abwässern	1
§ 2 – Änderung der Verbandsverfassung, unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts	2
§ 3 – Änderungen der Kompetenzen der Verbandsversammlung	2
§ 4 – Beschlussfassung der Verbandsversammlung in einfachen Sachen	2
§ 5 – Neuregelung der Kompetenzen des Verbandsvorsitzenden	2
§ 6 – Regelung der Verbandsverwaltung durch eine Mitgliedsgemeinde	3
§ 7 – Bestellung einer technischen Betriebsleitung	4
§ 8 – Inkrafttreten	5

Präambel

Die technische Betriebsführung der Verbandskläranlage wird nach den Erweiterungen quantitativ und qualitativ gesteigerte Anforderungen aufweisen. Bislang war der Verbandsvorsitzende allein verantwortlich für die Geschäfte des Verbands. Die technische Betriebsleitung soll künftig den technischen Betrieb der Anlage in eigener Verantwortung leiten. In Abgrenzung dazu verbleiben die nichttechnischen Verwaltungsaufgaben in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Dies soll durch eine unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts nach § 20 GKZ gestaltet werden.

Daher hat aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Verbandsversammlung des AZV am 23.07.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1 – Erweiterung des Kreises der zu den Anlagen und Einrichtungen des
Verbands gehörenden Anlagen um das Pumpwerk Östringen**

§ 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verbandssatzung wird um den Listeneintrag „Pumpwerk Östringen“ ergänzt.

§ 2 – Regelung des Eigentums an den Abwässern

§ 4 der Verbandssatzung wird um einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(6) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes „Abwasserverband Kraichbachniederung“.“

§ 3 – Änderung der Verbandsverfassung, unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts

- 1) § 6 der Verbandssatzung erhält den neuen Titel „Organe, Verbandsverfassung, Wirtschaftsjahr“.
- 2) § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden gemäß § 20 Abs. 1 GKZ auf die Verfassung und Verwaltung sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung. An die Stelle des Gemeinderats tritt die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende. Es findet die Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches – (EigBVO-HGB) Anwendung.“
- 3) § 6 der Verbandssatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

§ 4 – Änderungen der Kompetenzen der Verbandsversammlung

- 1) § 7 Absatz 2 Nummer 7 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„7. Die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der ständigen Bediensteten des Verbandes ab entsprechend Entgeltgruppe 9 TVöD-VKA aufwärts.“
- 2) § 7 Absatz 2 Nummer 8 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

„8. Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstückswerten und grundstücksgleichen Rechten ab 25.000 €.“

§ 5 – Beschlussfassung der Verbandsversammlung in einfachen Sachen

§ 10 Absatz 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden (zum Beispiel per E-Mail). Ein hierbei gestellter Antrag gilt als angenommen, wenn kein Verbandsmitglied innerhalb von vier Tagen schriftlich oder elektronisch widerspricht. Der Vorschlag des Beschlusses ist allen stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Das Ergebnis des Verfahrens ist durch den Verbandsvorsitzenden zu dokumentieren und der Verbandsversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.“

§ 6 – Neuregelung der Kompetenzen des Verbandsvorsitzenden

- 1) § 11 Absatz 2 Satz 4 der Verbandssatzung wird um folgende Ziffern ergänzt:

„c) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von unter 25.000 € im Einzelfall.

- d) Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der ständigen Bediensteten des Verbandes bis Entgeltgruppe 8 TVöD nach Stellenplan.
 - e) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 25.000 €.
 - f) Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall.
 - g) Verträge abzuschließen, aus denen sich laufende finanzielle Verpflichtungen ergeben bis zu einer monatlichen Höhe von 2.000 € und jährlichen Höhe von 24.000 € im Einzelfall.“
- 2) In § 11 Abs. 2 S. 4 der Verbandssatzung wird zwischen den Wörtern „zu“ und „und“ der Satzteil „– sofern nicht die technische Betriebsleitung (§ 15) zuständig ist –“ eingefügt.
- 3) § 11 der Verbandssatzung wird um folgende beide Absätze ergänzt:
- „(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung umgehend mitzuteilen.
 - (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem technischen Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserverbandes zu sichern und Missstände zu bereinigen.“

§ 7 – Regelung der Verbandsverwaltung durch eine Mitgliedsgemeinde

§ 13 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Verbandsverwaltung wird durch eine Mitgliedsgemeinde übernommen. Zur Verbandsverwaltung gehören insbesondere:
- 1. Das Kassen- und Rechnungswesen,
 - 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und – sofern erforderlich – der Lageberichte,
 - 3. die örtliche Prüfung,
 - 4. die Personalverwaltung,
 - 5. die Besorgung der Rechtsangelegenheiten sowie
 - 6. die Schriftführung der Verbandsversammlung.
- (2) Die durch die in Absatz 1 übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden der mit der Verbandsverwaltung beauftragten Mitgliedsgemeinde vom Zweckverband vollständig erstattet.
- (3) Über die in Absatz 1 explizit genannten laufenden respektive regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben hinaus können bei Bedarf weitere Aufgaben durch die mit der Verbandsverwaltung beauftragten Gemeinde wahrgenommen werden. Über den zusätzlichen Bedarf entscheidet der Verbandsvorsitzende.“

§ 8 – Bestellung einer technischen Betriebsleitung

§ 15 der Verbandssatzung erhält den neuen Titel „Technische Betriebsleitung“ und folgende neue Fassung:

- „(1) Für die personelle und organisatorische Leitung der laufenden Angelegenheiten der technischen Betriebsführung des Abwasserverbandes wird eine technische Betriebsleitung bestellt. Sie ist dem Verbandsvorsitzenden unterstellt. Ihre Rechtsstellung und Aufgaben richten sich nach § 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG).
- (2) Konkret übernimmt die technische Betriebsleitung im Rahmen ihrer oben definierten Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung und Optimierung des technischen Betriebs sowie die Planung und Instandhaltung der verbandseigenen Anlagen; diese sind auf Stand der Technik zu halten,
 2. Erfüllung der Qualitätsanforderungen und Zielvereinbarungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage,
 3. Übernahme des zukunftsorientierten Projektmanagements bei Neubau oder Sanierung von technischen Anlagen,
 4. Führung, Motivation und Weiterbildung der Mitarbeiter und die Personaleinsatzplanung,
 5. Vorbereitung von Beschlüssen und Ausführung dieser,
 6. Mitwirkung an der Erstellung des Wirtschaftsplanes sowie die
 7. Ausübung des Amtes des Gewässerschutzbeauftragten.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die technische Betriebsleitung auch für die Wirtschaftsführung verantwortlich. Sie bewirtschaftet insbesondere die im Wirtschaftsplan eingestellten Mittel zur laufenden, technischen Betriebsführung in eigener Verantwortung, sofern nicht in Abgrenzung zu § 11 Absatz 2 Satz 4 Ziffern a), b), e), f) und g) die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Die technische Betriebsleitung vertritt den Zweckverband nach außen unter der Bezeichnung ‚Abwasserverband Kraichbachniederung, Betriebsleitung‘.
- (5) Die technische Betriebsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat ferner den Bediensteten der mit der Verbandsverwaltung beauftragten Gemeinde (§ 13) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (6) Die technische Betriebsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.“

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bad Schönborn, der 24.07.2026



Klaus-Detlev Hüge
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Abwasserverband Kraichbachniederung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.